

| | | | |
|---|-----------------|-------------------|------------------------------|
| Sitzungsvorlage | | | 16/2014 |
| Gründung einer Gesellschaft zur Umsetzung der Breitbandversorgung im Landkreis Karlsruhe | | | |
| TOP | Gremium | Sitzung am | Öffentlichkeitsstatus |
| 3 | Kreistag | 22.05.2014 | öffentlich |

| | |
|------------------|---|
| 3 Anlagen | 1. Gesellschaftsvertrag 2. Betrauungsakt 3. Kostenbeteiligung |
|------------------|---|

Beschlussvorschlag

Der Kreistag

1. beschließt die Gründung der Breitbandkabel Landkreis Karlsruhe GmbH (BLK) auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) mit einem Stammkapital in Höhe von 100 T€ und der Übernahme eines 51 %igen Anteils (51 T€) durch den Landkreis Karlsruhe,
2. stimmt dem Ausgleich eventueller Verluste der Gesellschaft zur Vermeidung eines Insolvenztatbestandes durch den Gesellschafter Landkreis Karlsruhe zu,
3. stimmt der Übernahme der Kosten des Backbone-Netzes jährlich zu 50 % vom Landkreis Karlsruhe und zu 50 % von den angeschlossenen Städten und Gemeinden zu,
4. beschließt den Betrauungsakt laut Anlage 2,
5. stimmt der außerplanmäßigen Ausgabe für die Anschubfinanzierung im Gründungsjahr 2014 der Gesellschaft in Höhe von 175.000 € zu.

I. Sachverhalt

1. Ausgangslage

Der Kreistag hat sich bereits in der Vergangenheit mit dem Thema der Breitbandversorgung im Landkreis Karlsruhe beschäftigt.

Dazu hat der Landkreis Karlsruhe ein Gutachten in Auftrag gegeben, das deutlich die heterogene Struktur der Versorgungsqualität über den ganzen Landkreis hervorhob (Vorlage Nr. 28/2013 an den KT am 11.07.2013).

Nicht nur im ländlichen Bereich im Landkreis Karlsruhe fehlt es an einer durchgängig schnellen Internetversorgung, was die Ansiedlung von Gewerbebetrieben, aber auch die private Versorgung der Bürgerinnen und Bürger deutlich erschwert. Einigkeit bestand darüber, dass eine flächendeckende leistungsgerechte Breitbandversorgung wesentlicher Standortvorteil für die Städte und Gemeinden im Landkreis Karlsruhe ist. Die Breitbandversorgung wird damit zunehmend auch eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Ziel muss daher sein, im gesamten Landkreis eine Grundversorgung in allen Ortsteilen von 50 Mbit/s symmetrisch aufzubauen, indem landkreisweit in jedem Ortsteil Anschlüsse eines Hochgeschwindigkeitsnetzes (Backbone) verlegt oder so geschaltet werden, dass ein Anschluss der Nutzer in allen Ortsteilen möglich ist.

Die danach von den Städten und Gemeinden finanzierte Studie zur Darlegung eines Realisierungskonzeptes für ein Backbone zur homogenen Versorgung aller Ortsteile und Gewerbegebiete zeigt eine Realisierungsmöglichkeit in Zusammenarbeit mit der TelemaxX Telekommunikation GmbH auf.

2. Breitbandkabel Landkreis Karlsruhe GmbH (BLK)

Die Landkreisverwaltung schlägt deshalb vor, die Gesellschaft BLK zu gründen. Gesellschafter dieser Gesellschaft sollen der Landkreis einerseits und die TelemaxX GmbH andererseits sein. Gesellschafter der TelemaxX GmbH sind:

- Stadt / Stadtwerke Baden-Baden
- Stadtwerke Bretten GmbH
- Stadt Stutensee
- Stadt / Stadtwerke Gaggenau
- Stadtwerke Bühl GmbH
- Stadtwerke Karlsruhe GmbH
- Stadtwerke Ettlingen GmbH
- Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH
- star. Energiewerke GmbH & Co. KG (Stadtwerke Rastatt)

Die Ziele und Aufgaben der Gesellschaft sind:

- Aufbau und Bereitstellung des physikalischen Backbones im Landkreis Karlsruhe.
- Europaweite Ausschreibung und Suche eines Betreibers.
- Dienstleistungen für Städte und Gemeinden bei dem Aufbau der innerörtlichen Breitbandversorgung.

Die Gesellschaft soll einen Aufsichtsrat erhalten, der sowohl von der TelemaxX als auch dem Kreistag besetzt wird. Den Vorsitz des 13-köpfigen Kontrollorgans hat der Landrat des Landkreises Karlsruhe inne.

Die 6 Sitze des Landkreises Karlsruhe sollen auf Vorschlag des Kreisverbandes Karlsruhe des Gemeindetages Baden-Württemberg (Kommunaler Landesverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden) durch den Kreistag besetzt werden, wobei die Bereiche des südlichen, nördlichen und östlichen Landkreises jeweils zwei Sitze erhalten sollen.

Die Geschäftsführung soll aus zwei Geschäftsführern bestehen. Der Kaufmännische Geschäftsführer wird vom Landkreis Karlsruhe, der Technische Geschäftsführer von der TelemaxX vorgeschlagen.

Die mit den Gesellschaftern Landkreis Karlsruhe und TelemaxX Telekommunikation GmbH, Karlsruhe, zu gründende Gesellschaft soll dafür Sorge tragen, dass die Verbindung zwischen dem aufzubauenden leistungsfähigen Backbone und den Netzen der Telekom, Kabel BW und anderen Telekommunikationsnetzbetreibern und den in den Ortsteilen vorhandenen oder noch aufzubauenden Innerortsnetzen hergestellt werden kann. Dabei agiert die Gesellschaft im Grundsatz als Mittler und Vermittler der dafür noch zu errichtenden Anlagen bzw. der dafür vorzunehmenden Schaltungen. Klares Ziel ist die Versorgung aller Ortsteile mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen (50 MBit/s symmetrisch).

Die TelemaxX hat das erforderliche und notwendige Know-how für den Ausbau und den Zugang zu den Trassen im Landkreis Karlsruhe. Sie trägt deshalb als Gesellschafter und Auftragnehmer der Gesellschaft im Rahmen ihres Kerngeschäftes wesentlich zu einem Gelingen des Vorhabens bei.

Dort, wo die TelemaxX schon heute Leitungen hat oder anmieten kann, kann sie die Verbindungen schaffen und dort, wo heute noch entsprechende Leitungen fehlen, kann sie diese mit der zu gründenden Gesellschaft ergänzen, um ein Gesamtnetz mit den notwendigen Ausgängen in die Ortsteile der Städte und Gemeinden zu schaffen.

Zum Betrieb des Backbone-Netzes wird nach der Gesellschaftsgründung ein professioneller Betreiber gesucht, der europaweit ausgeschrieben wird. Dafür ist eine Kooperation mit dem Rhein-Neckar-Kreis angedacht.

Die flächendeckende Versorgung des Breitbandausbaus kann aber nur gelingen, wenn die landkreisangehörigen Städte und Gemeinden dieses Vorhaben unterstützen. In der Bürgermeisterversammlung am 19. und 20. März 2014 wurde das Vorgehen begrüßt. Nach derzeitigem Stand wollen sich bis auf die Große Kreisstadt Bretten alle anderen 31 Städte und Gemeinden des Landkreises an der geplanten Vorgehensweise beteiligen. Auch ist die innerörtliche Erschließungsstudie bereits von fast Dreiviertel aller Städte und Gemeinden beauftragt worden. Die Verkabelung innerhalb der Ortsteile obliegt dabei den Städten und Gemeinden.

Daneben soll auch in den Regionen außerhalb des Landkreises Karlsruhe das Backbone-Netz ausgebaut werden können, wenn es an den Landkreisgrenzen eine sinnvolle Ergänzung bildet.

3. Finanzierung der Gesellschaft

Das Stammkapital der Gesellschaft soll bei Gründung 100.000 € betragen. Davon übernimmt der Landkreis Karlsruhe einen Anteil von 51.000 € (51 %) und die TelemaxX Telekommunikation GmbH einen Anteil von 49.000 € (49 %). Weitere Einzahlungen in das Eigenkapital der Gesellschaft können nach Bedarf in die Kapitalrücklage erfolgen.

Ab 2015 müssen die jährlich anfallenden Kosten für das Backbone zu 50 % jeweils vom Landkreis Karlsruhe und von den Städten und Gemeinden nach Einwohnerzahl übernommen werden, soweit sie nicht durch Betreiberentgelte finanziert werden. Der Kostenumfang wird insgesamt auf 2,5 Mio. € p.a. (Zins und Tilgung sowie Betriebskosten des Backbones) geschätzt. Mögliche jährliche Betreiberentgelte werden bis zum Ausgleich der Vorfinanzierung des Landkreises Karlsruhe (50%-Anteil) von seiner finanziellen Beteiligung abgezogen. Für die Städte und Gemeinden ist die voraussichtliche Kostenbeteiligung in Anlage 3 dargestellt.

Die Kosten für das Rumpfgeschäftsjahr 2014 in Höhe von voraussichtlich 175.000 € werden vom Landkreis übernommen.

Falls offene Forderungen nicht termingerecht beglichen werden würden, könnte die Gesellschaft einen Verlust ausweisen müssen, der zu einer Insolvenz führen könnte. Für diesen Fall muss der Verlustausgleich geregelt sein. Hier würde der Landkreis Karlsruhe den Verlustausgleich als Gesellschafter übernehmen.

Darüber hinaus muss bei Gründung der Gesellschaft die Liquidität geschaffen werden, damit der Bau erforderlicher Verbindungstrassen möglich ist, Glasfaserstrecken in Leerrohre eingelegt und Anmietungen vorgenommen werden können. Das Investitionsvolumen beträgt ca. 15 Mio. €. Dieses soll die verbleibenden Lücken im Backbone schließen und von der BLK gebaut und in ihr Eigentum übergehen. Die Investitionen sollen über eine Kreditfinanzierung mit Landkreisbürgschaft erfolgen.

Antragsberechtigt für die Landesförderung der Backbone-Infrastruktur beim Ministerium Ländlicher Raum ist der Landkreis Karlsruhe. Der einheitliche Fördersatz ist derzeit noch in der Abstimmung. Die für das Backbone vereinbarten Fördersätze können entsprechend auch für die innerörtliche Erschließung gelten. Über die Ergebnisse wird zeitnah berichtet.

4. Betrauungsakt und Beihilferecht

Bei der Breitbandversorgung ist die Zulässigkeit der Zahlungen an die Gesellschaft zu prüfen. Eine verbotene Beihilfe liegt dann nicht vor, wenn entweder ein Freistellungsbeschluss der EU-Kommission greift oder die Beihilfe unter die De-minimis-Verordnung der Kommission fällt. Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI gemäß Art. 14 AEUV und Art. 106 Abs. 2 AEUV) betraut sind, gelten ebenfalls besondere Ausnahmen.

Dazu hat die EU-Kommission mit dem sog. Almunia-Paket (Freistellungsbeschluss vom 20.12.2011) Regelungen erlassen, die festlegen, wann Ausgleichszahlungen an Unternehmen, die DAWI erbringen, keine verbotene Beihilfeleistung darstellen. DAWI sind solche Dienstleistungen, die von nationalen, regionalen und kommunalen Behörden der Mitgliedstaaten als im allgemeinen Interesse liegend eingestuft werden und daher spezifischen Gemeinwohlverpflichtungen unterliegen.

Die DAWI sind dabei von den Marktteilnahmeleistungen (Leistungen, die im Wettbewerb erbracht werden) eines Unternehmens zu unterscheiden, weil nur für die DAWI Ausgleichsleistungen aus staatlichen Mitteln gezahlt werden dürfen, deren Beihilfecharakter durch einen Betrauungsakt mit vorgegebenem Inhalt vermieden werden kann. Der Betrauungsakt muss inhaltlich dem Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die „Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind“ (AEUBI L7/3 vom 11.1.2012), entsprechen.

Die finanzielle Zuwendung des Landkreises Karlsruhe an die Breitband Landkreis Karlsruhe GmbH, auch in Form der Verlustübernahme oder eines Verlustausgleichs, stellt also dann keine verbotene Beihilfe dar, wenn die Gesellschaft DAWI erbringt und der Verlustausgleich lediglich dem Kostenausgleich für die Erbringung der DAWI dient.

Der Landkreis muss dafür sorgen, dass das Verbot der Überkompensation eingehalten wird. Ferner müssen vor dem Kostenausgleich die Kostenparameter festgeschrieben werden, um deren Ausgleich es geht.

Die Kommission definiert die DAWI als wirtschaftliche Tätigkeiten, die dem Allgemeinwohl dienen und ohne staatliche Eingriffe am Markt überhaupt nicht oder in Bezug auf Qualität, Sicherheit, Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung oder universaler Zugang nur zu anderen Standards durchgeführt würden. Für die Telekommunikationsinfrastruktur ist die DAWI als eine solche Verpflichtung bereits in Art. 170 AEUV geregelt, so dass sich diese Frage der Einordnung als DAWI nicht mehr stellt und der genannte Freistellungsbeschluss (Almunia-Paket) anwendbar ist.

Zur Vermeidung einer verbotenen Beihilfe ist deshalb ein Betrauungsakt zu beschließen, der als staatlicher Hoheitsakt die Gesellschaft mit der Durchführung der Aufgabe „Aufbau eines Backbone-Netzes zur Vernetzung des Landkreises Karlsruhe mit 50 Mbit/s symmetrisch“ betraut. Inhaltlich sind im Wesentlichen der Gegenstand und die Dauer der Betrauung, das Unternehmen und das betreffende Gebiet (Landkreis Karlsruhe), der Ausgleichsmechanismus (im vorliegenden Fall würde es sich, da das Unternehmen ausschließlich DAWI erbringt, um den Verlustausgleich handeln) und die Parameter seiner Berechnung (das wäre der Jahresabschluss mit dem jeweils ausgewiesenen Jahresfehlbetrag), Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen und ein Verweis auf den Beschluss der EU-Kommission vom 20.12.2011 zu regeln. Der Betrauungsakt ist als Anlage 2 beigefügt.

5. Alternativen zur vorgeschlagenen Ausbaustrategie

Im April 2014 stellte die Telekom dem Landkreis Karlsruhe alternativ ein Konzept vor, das jedoch nur von einer 95%igen Ausbaustrategie ausgeht. Zudem wurde erwartet, dass sich die Kommunen mit einer 8-stelligen Summe am Ausbau finanziell beteiligen.

Ein Eigenausbau in den nächsten 3 - 5 Jahren mit verbindlichen Zusagen zumindest für 25 MBit/s wurde von den Marktteilnehmern nach der Bekanntgabe auf der Homepage des Landratsamtes Karlsruhe ebenfalls verneint.

Die Stadt Bretten hat sich mit ihren Stadtwerken davor bereits entschlossen, ein Projekt mit einer bundesweiten Initiative für ihre gesamte Stadt durchzuführen. Bei diesem Projekt sind aber nur bestimmte Städte mit einer entsprechenden Einwohnerzahl und bestimmten Strukturdaten ausgewählt worden.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 08.05.2014 die Angelegenheit vorberaten und einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Der Landkreis Karlsruhe trägt am Stammkapital der BLK 51% und damit 51.000 €

Darüber hinaus werden die ab 2015 anfallenden jährlichen Kosten für das Backbone zu 50 % jeweils vom Landkreis Karlsruhe und von den beteiligten Städten und Gemeinden nach Einwohnerzahl übernommen. Dieser Umfang wird insgesamt auf 2,5 Mio. € (Zins und Tilgung sowie Betriebskosten des Backbone) p.a. geschätzt. Für das Jahr 2015 sind deshalb im Haushalt des Landkreises 1,25 Mio. € einzuplanen. Die voraussichtlich zu erzielenden Betreiberentgelte ab dem Jahr 2015 sollen dann den Kostenanteil des Landkreises Karlsruhe in den Folgejahren kontinuierlich reduzieren. Die voraussichtliche jährliche Kostenbeteiligung der teilnehmenden Städte und Gemeinden ist aus Anlage 3 ersichtlich.

Für das Jahr 2014 soll die Anschubfinanzierung in Höhe von ca. 175.000 € außerplanmäßig bereitgestellt werden.

III. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Kreistags ergibt sich aus § 1 Nr. 11 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe.